



Amtsgericht Mitte Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 6 C 65/18

verkündet am : 10.12.2018

In dem Rechtsstreit

der Deutsche Lufthansa AG,
vertreten durch d. Vorstand,
d. vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Carsten Spohr,
Linnicher Straße 48, 50933 Köln,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte avocado,
Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt -

g e g e n

den

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Franz LLP,
Adlerstraße 63, 40211 Düsseldorf -

hat das Amtsgericht Mitte, Abteilung 6, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche
Verhandlung vom 02.11.2018 durch die Präsidentin des Amtsgerichts

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Beklagte buchte auf der Website der Klägerin am 8. April 2016 eine Business-Class-Reise von Oslo über Frankfurt nach Seattle und zurück. Hierfür zahlte der Beklagte 6224 NOK (657 €). Der Beklagte trat den Hinflug wie gebucht an, auf dem Rückflug nutzte er den letzten Flugcoupon von Frankfurt nach Oslo nicht, sondern flog mit einem weiteren, am 10. Mai 2016 bei der Klägerin erworbenen Ticket von Frankfurt nach Berlin.

In den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Klägerin heißt es unter Punkt 3.3.3.:

„Sofern Sie sich für einen Tarif entschieden haben, der die Einhaltung einer festen Flugscheinenfolge vorsieht, beachten Sie bitte: wird die Beförderung nicht auf allen oder nicht in der im Flugschein angegebenen Reihenfolge der einzelnen Teilstrecken bei ansonsten unveränderten Reisedaten angetreten, werden wir den Flugpreis entsprechend Ihrer geänderten Streckenführung nachkalkulieren. Dabei wird der Flugpreis ermittelt, den Sie in Ihrer Preisgruppe am Tag Ihrer Buchung für Ihre tatsächliche Streckenführung zu entrichten gehabt hätten. Dieser kann höher oder niedriger sein als der ursprünglich bezahlte Flugpreis.

War die von Ihnen ursprünglich gebuchte Preisgruppe für die geänderte Streckenführung am Tag der Buchung nicht verfügbar, wird für die Nachkalkulation die günstigste verfügbar gewesene Preisgruppe für Ihre geänderte Streckenführung zugrunde gelegt.

Sofern am Tag der Buchung für Ihre geänderte Streckenführung ein höherer Flugpreis zu entrichten gewesen wäre, werden wir unter Anrechnung des bereits gezahlten Flugpreises die Differenz nacherheben. Bitte beachten Sie, dass wir die Beförderung davon abhängig machen können, dass Sie den Differenzbetrag gezahlt haben.

Sollten Sie über ein nach den Tarifbedingungen erstattbares Ticket verfügen und noch keine Teilstrecke abgeflogen haben, steht es Ihnen frei, sich den Ticketpreis gemäß den Tarifbestimmungen erstatten zu lassen. Sie verlieren damit Ihren Beförderungsanspruch.“

Die Klägerin hat den Flugpreis aufgrund der geänderten Flugroute des Beklagten nachkalkuliert und einen Flugpreis von 2.769,00 € für die tatsächlich in Anspruch genommene Route ermittelt. Die Differenz zwischen diesem Preis und dem tatsächlich entrichteten Preis macht sie mit der Klage geltend.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihre Allgemeinen Beförderungsbedingungen seien wirksam und verstießen auch nicht gegen das Transparenzgebot.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.112,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.08.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen seien nicht wirksam in den Vertrag zwischen den Parteien einbezogen. Darüber hinaus seien sie inhaltlich unwirksam. Die Nachberechnung der Klägerin sei nicht nachvollziehbar.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Zahlungsanspruch in Höhe von 2.112,00 € zu.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind zwar wirksam in den Vertrag zwischen den Parteien einbezogen worden, aber die Regelung zur Nachkalkulation von Flugpreisen (3.3.3.) ist gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB wegen mangelnder Transparenz unwirksam.

1. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind nach Auffassung des Gerichts wirksam in den Beförderungsvertrag zwischen den Parteien einbezogen worden. Soweit der Beklagte einen Verstoß gegen § 305c Abs. 1 BGB geltend macht, vermag das Gericht ihm nicht zu folgen. Gemäß § 305c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihnen zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Denn die Nachkalkulation von Flugpreisen ist vor dem Hintergrund, dass Reisenden allgemein bekannt ist, dass Einzelflüge in der Regel teurer sind als eine Gesamtreise mit Hin- und Rückflügen, nicht so ungewöhnlich, dass der Reisende mit einer solchen Regelung nicht rechnet.

So hat auch bereits der BGH entschieden, dass die Klägerin bei Nichtinanspruchnahme einer Teilleistung grundsätzlich für die verbleibenden Teilleistungen dasjenige Entgelt zu zahlen ist, das zum Zeitpunkt der Buchung für diese Teilleistungen verlangt worden ist, wenn dieses Entgelt höher ist als das tatsächlich vereinbarte (vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2010, Xa ZR 5/09, Rn 35, zitiert nach juris).

2. Letztlich kann dies jedoch auch dahinstehen, denn die Regelung unter 3.3.3. der Beförderungsbedingungen verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den AGB möglichst klar, einfach und präzise darzustellen (BGH NJW 16, 1575). Die Klausel muss die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner so weit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Dem Vertragspartner muss klar sein, was gegebenenfalls auf ihn zu kommt (vgl. Palandt/Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Aufl. 2017, § 307 Rn 21 m.w.N.).

Zwar hat der BGH, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich entschieden, dass die Klägerin ihre Tarifstruktur dadurch schützen kann, dass sie den Kunden zur Zahlung eines höheren Entgelts verpflichten kann, wenn die Beförderung auf Teilstrecken nicht angetreten wird (vgl. BGH a.a.O.). Diese grundsätzliche Möglichkeit, die das Gericht auch nicht in Frage stellt, entbindet die Klägerin jedoch nicht von der Verpflichtung, dieses erhöhte Entgelt für den Kunden nachvollziehbar und transparent zu gestalten. Dies bedeutet zum einen, dass es dem Kunden möglich sein muss, bei der Entscheidung, ob er eine Teilstrecke möglicherweise nicht antritt, unzweifelhaft herauszufinden, welches Entgelt er dann tatsächlich zu zahlen hat. Diese Möglichkeit besteht aber bei der derzeitigen Regelung nicht. Denn es gibt keine Plattform, auf der der Kunde den Preis für die tatsächliche Strecke zum Zeitpunkt der Buchung ermitteln kann. Hinzu kommt, dass der mögliche Mehrbetrag auch nicht in irgendeiner Weise gedeckelt oder begrenzt ist, d.h. es ist für den Kunden nicht einmal zu ermitteln, welcher Betrag allerhöchstens für die Entscheidung, eine Teilstrecke nicht anzutreten, zu entrichten ist. Dies ist mit dem Transparenzgebot nicht in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus ist die auch die Preisermittlung der Klägerin für tatsächliche Strecke nicht hinreichend transparent. Die Klägerin behauptet im vorliegenden Fall, dass der Preis für die tatsächlich vom Beklagten in Anspruch genommene Strecke Oslo-Frankfurt-Seattle-Frankfurt-Berlin 2.769,00 € betragen hätte. Das Gericht hat aber bereits Zweifel, ob die Klägerin diese Strecke kalkulieren darf. Denn der ursprünglich gebuchte Flug beinhaltete eine letzte Teilstrecke von Frankfurt nach Oslo. Der Beklagte wich von seiner ursprünglichen Buchung nur insoweit ab, als er die Teilstrecke

von Frankfurt nach Oslo nicht antrat. Für die Strecke Frankfurt-Berlin buchte und bezahlte der Beklagte ein weiteres Ticket. Hier läge es aus Sicht des Gerichts nahe, für die Alternativberechnung die Strecke Oslo-Frankfurt-Seattle-Frankfurt zu berechnen. Denn der Flug nach Berlin war von der ersten Buchung unabhängig. Hätte der Beklagte diesen Flug nicht bei der Klägerin, sondern einer anderen Fluggesellschaft gebucht, hätte die Klägerin gar nicht erfahren, ob der Beklagte in Frankfurt ausgestiegen und dort geblieben oder von dort aus weitergereist wäre. Im Hinblick auf die erste Buchung ist dem Beklagten lediglich „vorzuwerfen“, dass er die letzte Teilstrecke nicht angetreten hat. Auch insoweit ist die Regelung in den Beförderungsbedingungen unklar und somit auch aus diesem Grund unwirksam.

Schließlich ist darüber hinaus die konkrete Berechnung des erhöhten Preises vollständig intransparent und weder für den Beklagten noch für das Gericht nachvollziehbar. Die Klägerin behauptet, der Preis für die angetretene Strecke in der Preisgruppe des Beklagten am Tag der Buchung, also am 08.04.2016, habe 26.225 NOK (2.769,00 €) betragen. Dies kann man glauben oder auch nicht. Denn eine Möglichkeit zur Überprüfung der Preisermittlung besteht nicht. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar dargelegt, wie und über welche Parameter die Klägerin diesen Preis ermittelt hat. Auch insoweit liegt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

eingelegt werden.

Die Schriftform kann nur **unter besonderen Voraussetzungen** auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente (nicht aber durch einfache E-Mail-Übersendung) eingehalten werden.

Die Einzelheiten sind auf der Internetseite www.berlin.de/erv abrufbar.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.